



Inhaltsangabe:

Seite

1. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg „Nördlich der Raiffeisenstraße – westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes 2
2. Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes 6
3. Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung „Nierfeld“ Az.: 61911 Fehlerberichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit gem. § 132 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) 10

Bekanntmachung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“

Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 2,89 Hektar Fläche umfassenden Bauleitplanes befindet sich in der Gemarkung Ascheberg, Flur 85 und umfasst die Flurstücke 455, 456, 457, 613 tlw. und 614 sowie die nordwestlich daran angrenzende Fläche des Flurstückes 454.. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Teil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die Aufstellung dieser 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Standortverlagerung des Feuerwehrgerätehauses Ascheberg und eine gewerbliche Entwicklung bauleitplanerisch zu sichern. Zu diesem Zweck soll die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzte Fläche umgewandelt werden in „Gewerbliche Baufläche“, „Gemischte Baufläche“ und „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ nebst Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung und umweltbezogener Stellungnahmen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 26.06.2019 bis zum 30.07.2019 (einschließlich; ausgenommen:
29.07.2019)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden:

- Entwurf der Planzeichnung und Begründung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ (Büro Drees & Huesmann, 17.06.2019)
- Umweltbericht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ (Büro öKon, 17.06.2019)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich der Raiffeisenstraße - westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ (Büro öKon, 21.09.2018)
- Machbarkeitsstudie für einen Planentwurf eines Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße in Ascheberg (Büro Uppenkamp und Partner, 04.07.2016)
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Adresse: www.ascheberg.de > Bauen & Wohnen > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Bauleitplanverfahren

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Raiffeisenstraße- westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Insbesondere werden die Themen Immissionsschutz, hier Verkehr behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Altlasten und Bergbau getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Raiffeisenstraße- westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgüter) für die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Raiffeisenstraße- westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ (ökon GmbH, Münster, 17.01.2019)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) für die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Raiffeisenstraße- westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ (öKon GmbH, Münster, 21.09.2018)
- c) Machbarkeitsstudie für einen Planentwurf eines Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße in Ascheberg (Büro Uppenkamp und Partner, Ahaus, 04.07.2016)

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 13.11.2018:

Themen: Immissionsschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Mensch und menschliche Gesundheit,

b) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 09.11.2018:

Thema: Bergbau

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Boden

c) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 05.11.2018:

Thema: Denkmal

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Kulturgüter

d) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Emmerbach“ vom 02.11.2018:

Thema: wasserwirtschaftliche Belange

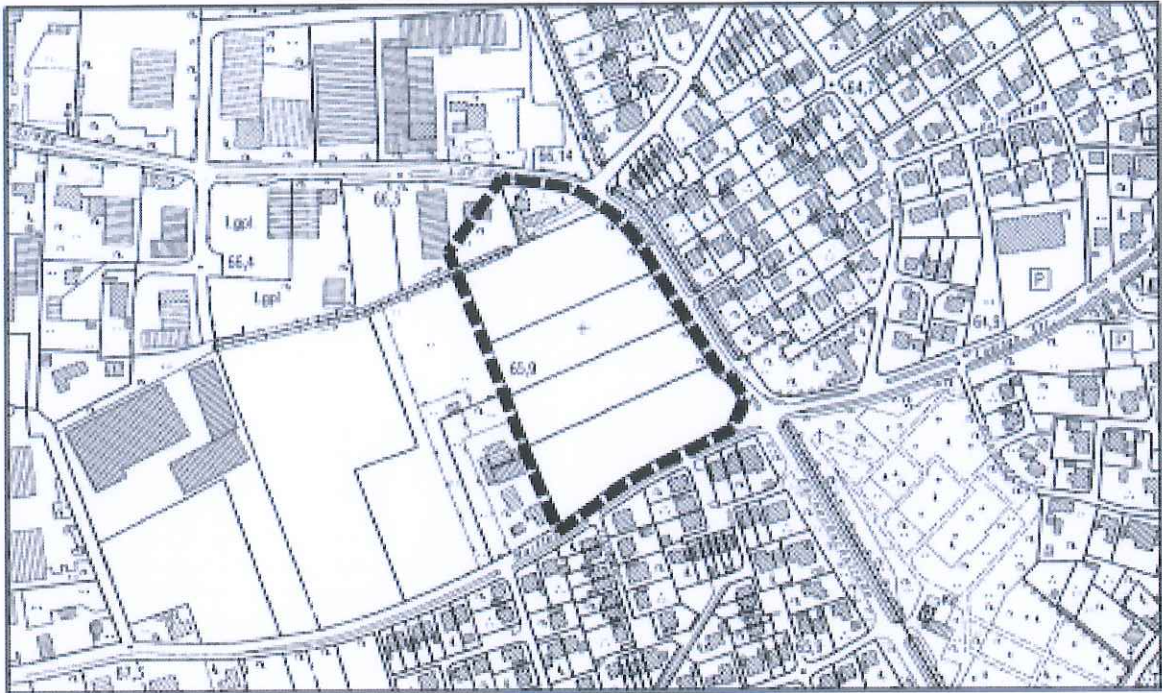
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Wasser

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Auf den Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, 14.06.2019
Der Bürgermeister


Dr. Risthaus



Übersichtsplan Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Nördlich Raiffeisenstraße- westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“

Bekanntmachung

Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ der Gemeinde Ascheberg

Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 2,77 Hektar Fläche umfassenden Bauleitplanes befindet sich in der Gemarkung Ascheberg, Flur 85 und umfasst die Flurstücke 455, 456, 457, 613 tlw. und 614. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Teil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ ist es, einen Teil der westlich der Lüdinghauser Straße und nördlich der Raiffeisenstraße gelegenen landwirtschaftlichen Flächen in Verbindung mit der Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße als Gewerbe- und Mischgebiet zu entwickeln. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ nebst Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung und umweltbezogener Stellungnahmen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 26.06.2019 bis zum 30.07.2019 (einschließlich; ausgenommen:
29.07.2019)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Offengelegt werden:

- Entwurf der Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ (Büro Drees & Huesmann, 17.06.2019)
- Umweltbericht zum Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ (Büro öKon, 17.06.2019)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ (Büro öKon, 21.09.2018)
- Machbarkeitsstudie für einen Planentwurf eines Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße in Ascheberg (Büro Uppenkamp und Partner, 04.07.2016)

- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Adresse: www.ascheberg.de > Bauen & Wohnen > Gemeindeentwicklung > Aktuelle Bauleitplanverfahren

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Insbesondere werden die Themen Immissionsschutz, hier Verkehr behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Altlasten und Bergbau getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgüter) für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ (ökon GmbH, Münster, 17.01.2019)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ (ökon GmbH, Münster, 21.09.2018)
- c) Machbarkeitsstudie für einen Planentwurf eines Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße in Ascheberg (Büro Uppenkamp und Partner, Ahaus, 04.07.2016)

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 13.11.2018:

Themen: Immissionsschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Mensch und menschliche Gesundheit,

- b) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 09.11.2018:

Thema: Bergbau

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Boden

c) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 05.11.2018:

Thema: Denkmal

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Kulturgüter

d) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Emmerbach“ vom 02.11.2018:

Thema: wasserwirtschaftliche Belange

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:
Wasser

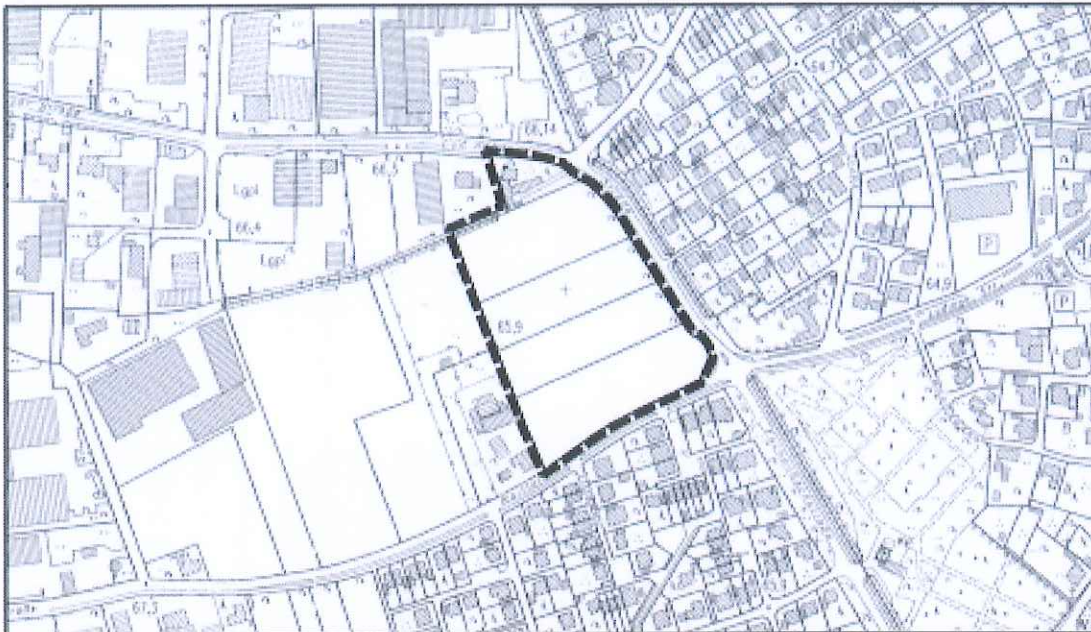
Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Auf den Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, 14.06.2019
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes
A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ in der Ortschaft Ascheberg

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
-Flurbereinigungsbehörde-
Stiftstraße 53
59494 Soest
Tel. 02931/82-5101

Soest, 04.06.2019

Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg

Betrifft Einleitungsbeschluss der Flurbereinigung Nierfeld vom 11.02.2018,
Az.: 61911

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass das Datum des v. g. im Frühjahr d. J. bekanntgegebenen Einleitungsbeschlusses bzgl. der Jahresangabe 2018 anstatt 2019 fehlerhaft erfolgt ist (Schreibfehler). Hierbei handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit, die nach § 132 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung von „11.02.2018“ in „11.02.2019“ korrigiert wurde. “